

RS OGH 2000/12/28 7RA379/00g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.12.2000

Norm

ASGG §2

ZPO §41

ZPO §50

Rechtssatz

Eine Klage, womit ein bestimmter Betrag deswegen geltend gemacht wird, weil der beklagte Arbeitnehmer von der Arbeit ferngeblieben ist und es sich eine Überzahlung ergibt, handelt es sich um eine Schadenersatzklage, die nach TP 3a zu honorieren ist. Anders als bei der Drittschuldnerin gründet sich eine derartige Klage auf einen anderen Rechtsgrund als den Arbeitsvertrag.

Entscheidungstexte

- 7 RA 379/00g
Entscheidungstext OLG Wien 28.12.2000 7 RA 379/00g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2000:RW0000562

Im RIS seit

03.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

03.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at